

Reglement über die Benützung der Schulanlagen, -räume und -einrichtungen

Stand: 17. November 2009

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	<i>Seite</i>
§ 1 Gegenstand	2
§ 2 Grundsatz	2
§ 3 Rechtsanspruch	2
§ 4 Zuteilungskriterien	2
§ 5 Benützungsbewilligungen und Übertragung von Benützungsrechten.....	2
§ 6 Ordnungswidriges Verhalten / Ausschlüsse und Widerruf von Bewilligungen	3
§ 7 Einwirkungen auf die Nachbarschaft / Benützungs- und Betriebsbeschränkungen.....	3
§ 8 Benützungsregeln.....	3
§ 9 Haftpflicht	3
§ 10 Gebühren	3
§ 11 Vollzug und Zuständigkeiten	4
§ 12 Entscheidungsbefugnis des Bildungsausschusses bei Streitigkeiten	4
§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts	5
§ 14 Inkraftsetzung.....	5

Der Gemeinderat beschliesst:

§ 1 Gegenstand

Dieses Reglement gilt für die Benützung der Anlagen, Räume und Einrichtungen der Schulen Bettlach.

§ 2 Grundsatz

Soweit der Schulbetrieb es zulässt, können Schulanlagen und Einrichtungen, wenn sie nicht ausdrücklich gesperrt oder anderweitig belegt sind, von Vereinen, Institutionen und Privatpersonen benützt werden.

§ 3 Rechtsanspruch

Niemand hat einen Rechtsanspruch auf Zuteilung von Schulräumen und -anlagen.

§ 4 Zuteilungskriterien

- 1) Ortsansässige Benützer/innen haben für die Zuteilung Vorrang.
- 2) Für die Benützung gelten folgende Prioritäten:
 - a) Schulunterricht und -anlässe
 - b) Veranstaltungen des Gemeinwesens
 - c) Trainings- und Probenaufenthalte, Kurse, Lehrgänge, Weiterbildung, Festanlässe, Freizeitgestaltung sowie Kulturpflege am Tag und am Abend von
 1. Vereinen und anderen organisierten Personenverbindungen
 2. Freien Personenverbindungen
 3. Privatpersonen

§ 5 Benützungsbewilligungen und Übertragung von Benützungsbewilligungen

- 1) Benützungsbewilligungen werden auf schriftliches Gesuch erteilt.
- 2) Eine Benützungsbewilligung darf nur mit Zustimmung seitens der zuständigen Gemeindestelle geändert, einem andern Benützer übertragen oder überlassen werden.

§ 6 Ordnungswidriges Verhalten / Ausschlüsse und Widerruf von Bewilligungen

- 1) Gesuchsteller/innen oder Benutzer/innen können von der zuständigen Gemeindestelle vom Recht, Schulanlagen und -einrichtungen zu benützen oder zu betreten, ausgeschlossen werden, wenn
 - sich ihre Absichten, Projekte, Handlungen oder ihr Verhalten gegen andere Personen, Gruppen oder die Gemeinschaft richten;
 - sie den festgelegten Benützungsregeln zuwiderhandeln;
 - es andere wichtige Gründe rechtfertigen.
- 2) Formale Verfahrensregeln sind zu beachten.

§ 7 Einwirkungen auf die Nachbarschaft / Benützungs- und Betriebsbeschränkungen

- 1) Bei Anlässen sind Organisatoren und Organisatorinnen sowie Teilnehmer/innen verpflichtet, auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.
- 2) Auf sämtlichen Aussenanlagen ist insbesondere das private Abspielen von Musik verboten.

§ 8 Benützungsregeln

Der Bildungsausschuss erlässt eingehende Weisungen über die Benützung.

§ 9 Haftpflicht

- 1) Wer durch Nichtbefolgen von Anordnungen Massnahmen verursacht, trägt die Kosten dafür.
- 2) Im Übrigen richtet sich die Haftpflicht nach der Eigenverantwortung sowie nach den entsprechenden zivil- und öffentlich-rechtlichen Haftungsgrundlagen.

§ 10 Gebühren

- 1) Die Benützung von Schulanlagen, -räumen und -einrichtungen ist gebührenpflichtig.
- 2) Der Gemeinderat legt die Gebühren fest.
- 3) Für Veranstaltungen mit ausschliesslich gewinnorientiertem Charakter oder zu Verkaufs- und Vertriebszwecken kann die

Gebühr ein dem kommerziellen Nutzen entsprechendes Vielfaches des Ansatzes betragen.

- 4) In begründeten Fällen und für regelmässige Benutzer/innen (§ 4, Abs. 2, Bst. c, Ziffer 1) kann Gebührenfreiheit gewährt werden.

§ 11 Vollzug und Zuständigkeiten

- 1) Der Bildungsausschuss und die Schulverwaltung vollziehen dieses Reglement.
- 2) Der Bildungsausschuss ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Erarbeitung der ausführlichen Weisungen über die Benützung (§ 8);
 - b) die Regelung des Bewilligungs- und Benützungsverfahrens;
 - c) die Bestimmung der Benützungszeiten;
 - d) den vorübergehenden oder temporären Ausschluss einzelner Anlagen und Einrichtungen von der Benützung oder die Verfügung von Einschränkungen;
 - e) die Erteilung von Aufträgen und das Delegieren ihm zustehender Befugnisse;
 - f) die Wahrung des Mitspracherechts oder der Zuständigkeit der politischen Behörde, der Fachstellen sowie des zuständigen Betriebspersonals.
- 3) Die Schulverwaltung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Erteilung und den Widerruf von Benützungsbewilligungen nach §§ 5 und 6;
 - b) die Anwendung des Gebührentarifs (§10) und die Organisation des Rechnungswesens;
 - c) den Erlass der erforderlichen administrativen, organisatorischen und technischen Weisungen und Mitteilungen.
- 4) Strengere Vorschriften in übergeordneten Erlassen bleiben vorbehalten.

§ 12 Entscheidungsbefugnis des Bildungsausschusses bei Streitigkeiten

- 1) Der Bildungsausschuss entscheidet Streitigkeiten über die Anwendung dieses Reglements und der Benützungsregeln.

- 2) Gegen Verfügungen der Schulverwaltung kann innert 10 Tagen beim Bildungsausschuss Beschwerde eingereicht werden.
- 3) Gegen Entscheide des Bildungsausschusses kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden.
- 4) Strengere Vorschriften in übergeordneten Erlassen bleiben vorbehalten.

§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle damit in Widerspruch stehenden früheren Erlasse aufgehoben.

§ 14 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:
Hans Kübli

Der Gemeindeschreiber:
Beat Vogt

Gemeinderat vom 17. November 2009